

Statuten

Oberwalliser Samariterverband (OSV)

Steg/Oberwallis, 26. April 2014

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Oberwalliser Samariterverband (OSV) besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB, mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten(in). Der Verband ist Mitglied des Schweizerischen Samariterbundes (SSB). Er anerkennt dessen Leitbild, Statuten, Reglemente sowie die Beschlüsse der AV und des Zentralvorstandes. Er ist als Kantonalverband zuständig für die Samaritervereine von Salgesch bis Gletsch.

Art. 2 Zweck

Der Samariterverband ist politisch und konfessionell neutral. Er bezweckt die Förderung des Samariterwesens durch Aus- und Weiterbildung von Nothelfern, Samaritern, Technischen Leitern und Kursleitern, durch Leistung von Erster Hilfe und durch Erfüllung humanitärer Aufgaben gemäss Leitbild des SSB und im Sinne der Grundsätze des Roten Kreuzes.

Art. 3 Tätigkeiten

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Erfüllen der Aufgaben, die vom Schweizerischen Samariterbund den Kantonalverbänden übertragen werden.
- b) Vorbereiten und weiterbilden des Kadern des OSV.
- c) Aus- und weiterbilden der Vereinskader.
- d) Fördern des Samariterwesens innerhalb des Verbandsgebietes.
- e) Unterstützen und Betreuen der angeschlossenen Samaritervereine.
- f) Zusammenarbeit mit der Sektion Oberwallis des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).
- g) Der Verband ist Mitträger des Gesundheitswesens in seinem Einzugsgebiet. Er arbeitet im kantonalen Gesundheitswesen mit und engagiert sich in sachpolitischen Fragen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

Der OSV besteht aus Aktiv-, und Ehrenmitgliedern.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind die vom OSV anerkannten Samaritervereine des im Art. 1 umschriebenen Verbandsgebietes.

Die Aufnahme der Samaritervereine erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die DV.

Der Anmeldung sind die Vereinsstatuten beizufügen.

Die Statuten der Samaritervereine müssen durch den OSV genehmigt werden.

Art. 6 Austritt von Aktivmitgliedern

Wünscht ein Samariterverein aus dem Samariterverband auszutreten, so ist die Austrittserklärung schriftlich bis zum 30. September des laufenden Jahres dem Vorstand einzureichen. Austritte können nur auf Jahresende erfolgen.

Art. 7 Ausschluss von Aktivmitgliedern

Samaritervereine, die ihre Pflichten gegenüber dem Samariterverband dauernd verletzen oder in anderer Weise dessen Interessen grob schädigen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach einmaliger Verwarnung unter Ansetzung einer Frist zur Behebung der Mängel. Wird diese Frist ohne Begründung nicht benützt, erfolgt der Ausschluss durch den Vorstand. Die darauffolgende Delegiertenversammlung ist Rekurs-Instanz. Ihre Entscheidung ist endgültig. Vom SSB ausgeschlossene Vereine werden auch vom Verband ausgeschlossen.

Art. 8 Ansprüche ausgetretener Aktivmitglieder

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Samariterverband.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, die sich um den Samariterverband oder das Samariterwesen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes zu.

III. ORGANE

Art. 10 Aufzählung

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Art. 11 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich, in der Regel im Frühjahr, statt. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf begründetes Begehren von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder wird eine ausserordentliche DV einberufen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet an dem von der letzten DV bestimmten Ort statt. Der Vorstand kann aus zwingenden Gründen einen anderen Ort festlegen.

Die Einladung zur DV erfolgt schriftlich durch den Vorstand; sie enthält die Liste der Geschäfte, den Wortlaut der Anträge, und wird den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Verbandsorganen mindestens drei Wochen vor der Versammlung zugestellt. Das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung wird vorgängig zugestellt.

Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten der Samaritervereine
- b) den Mitgliedern des Vorstandes
- c) den Mitgliedern von Kommissionen
- d) den Revisoren
- e) den Ehrenmitgliedern
- f) den Abgeordneten der AV

Art. 12 Stimmrecht an der DV

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Delegationen der Samaritervereine
- b) die Ehrenmitglieder
- c) die Mitglieder des Vorstandes des OSV, und der Kommissionen sowie die Abgeordneten der AV

Die Stimmenzahl der Delegationen der Samaritervereine richtet sich nach der Zahl der Aktivmitglieder der Samaritervereine und wird durch Beschluss der DV festgelegt. Pro Person kann nur eine Stimme ausgeübt werden.

Art. 13 Leitung der DV

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von den Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes des OSV geleitet.

Art. 14 Geschäfte der DV

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigungen:
 - a) des Protokolls der letzten DV
 - b) des Jahresberichtes des Verbandspräsidenten
 - c) des Jahresberichtes der Technischen Kommission
 - d) der Jahresrechnung und des Budgets
 - e) des Jahresprogrammes
3. Wahlen
 - a) der Mitglieder des Vorstandes
 - b) der Revisoren
 - c) der Abgeordneten der AV / SSB
4. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Technischen Kommission.
5. Weitere Traktanden, ohne bestimmte Ziffer. (Diese wird jeweils nach Bedarf zugeordnet).
 - Festlegung der Stimmenzahl der Delegationen der Samaritervereine in der DV
 - Bestimmen des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
 - Ernennen von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - Verschiedenes
 - Verleihung der Henry-Dunant-Medaillen
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Rekurs-Instanz bzw. def. Ausschluss von Vereinen

Die Delegiertenversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Anträge von Mitgliedern sind bis zum 1. März (Poststempel) des laufenden Jahres dem Verbandspräsidenten oder dem Sekretariat schriftlich einzureichen.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen der DV

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmrechte (gemäss Art. 12) erfolgen sie geheim. Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei Beschlüssen betreffend die Art. 14 Ziffer 5, al. 1, Art. 34 und 35. Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute Mehr im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 16 Protokoll der DV

Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll erstellt.

Art. 17 Vorstandsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen: Präsident, mindestens ein Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier, TK-Chef, und weitere Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Art. 18 Einberufung des Vorstandsvorstandes

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern, mindestens aber 3 mal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse über Sachgeschäfte erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Wahlentscheiden gilt im ersten Wahlgang das absolute, anschliessend das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Vorstandsmitglieder treten in Ausstand bei Entscheidungen, die ihren eigenen Samariterverein speziell betreffen (alle Beschlüsse, die alle Samaritervereine betreffen, betreffen auch den eigenen – es muss also eine Betroffenheit vorliegen).

Art. 19 Pflichten und Rechte des Vorstandsvorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben. Er verfügt dazu über die Kompetenzen, die nicht gemäss diesen Statuten einem anderen Organ des OSV vorbehalten sind.

Art. 20 Technische Kommission: Zusammensetzung

Die Technische Kommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die vom Vorstand für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt werden sowie, falls vorhanden, dem Verbandsarzt.

Art. 21 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der Technische Kommission

Die Kommission erstellt im Rahmen der budgetierten Mittel und allfälliger Vorgaben und Weisungen des Vorstandes die Jahresplanung der Aus- und Weiterbildung für Kader und Vorstände der Samaritervereine, die dem OSV angehören und setzt diese Planung eigenständig um.

Art. 22 Beschlüsse der Technischen Kommission

Für die Einberufung und Verhandlungen der Technischen Kommission gelten die gleichen Regeln wie für den Vorstand. (Siehe Art. 18)

Art. 23 Kommissionen

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand anstehende Aufgaben befristet oder unbefristet zur Vorbereitung oder selbständigen Erledigung an Kommissionen oder Einzelpersonen delegieren. Diese Beauftragten sind direkt dem Vorstand unterstellt.

Die Mitglieder der Kommissionen treten in Ausstand bei Entscheidungen, die ihren eigenen Verein speziell betreffen.

Art. 24 Revisoren

Die Delegiertenversammlung wählt 3 Revisoren. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Sie prüfen die Führung der Verbandskasse durch den Vorstand, die ordentliche Jahresrechnung und unterbreiten der DV einen schriftlichen Bericht.

Art. 25 Abgeordnete für die AV

Abgeordnete, die den OSV an der AV des SSB vertreten, sind von Amtes wegen:

- a) der Präsident
- b) der TK-Chef

Alle anderen Abgeordneten werden durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt und sind unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 26 Entschädigung

Den Mitgliedern des Vorstandes und der Kommissionen können Sitzungsgelder und Reisespesen ausbezahlt werden. Die Entschädigungen werden vom Vorstand festgelegt und in einem besonderen Reglement (Spesenreglement) festgehalten.

IV. FINANZIELLES

Art. 27 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Überschüsse / Rückschläge

Überschüsse der Betriebsrechnung fliessen ins Verbandsvermögen. Rückschläge der Betriebsrechnung werden aus dem Verbandsvermögen gedeckt.

Art. 29 Aufzählung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Samariterverbandes sind insbesondere:

- a) das Vermögen
- b) die Zinsen des Vermögens
- c) die Jahresbeiträge der Aktivmitglieder
- d) die Kursabgaben
- e) die Altkleidersammlung
- f) der Nettoerlös der Samaritersammlung SSB und weiterer Aktionen
- g) freiwillige Beiträge, Schenkungen usw.
- h) Sponsoring
- i) andere Mittel

Art. 30 Vermögensanlage und -verfügung

Das Vermögen darf nur in mündelsicheren, schweizerischen Wertpapieren angelegt werden. Verfügungen über Vermögensanlagen dürfen nur durch Kollektivunterschrift zu dreien (Präsident, Kassier und Aktuar) erfolgen.

Art. 31 Kompetenz / Verantwortlichkeit

Für außerordentliche Ausgaben kann der Vorstand über einen Betrag von Fr. 5'000.-- pro Jahr verfügen, sofern die Finanzierung gesichert ist.

Der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen zuständig. Er kann gewisse Aufgaben an Dritte delegieren (z.B. Treuhänder). Er regelt den Geldverkehr (ausser Art. 30) durch Einzelunterschrift.

Art. 32 Materialabschreibungen

Materialanschaffungen sind innert nützlicher Frist (3-5 Jahre) abzuschreiben.

V. AUFLÖSUNG DES SAMARITERVERBANDES

Art. 33 Verfahren / Verwendung des Vermögens

Die Auflösung des Samariterverbandes kann auf Antrag des Vorstandes oder einem Fünftel der Aktivmitglieder der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Antrag auf Auflösung des Samariterverbandes muss auf der Traktandenliste der DV aufgeführt sein. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der Stimmen.

Bei Auflösung des Verbandes ist das gesamte Vermögen / Inventar dem SSB zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben mit der Bestimmung, dass das Vermögen zur Verfügung eines neuen Oberwalliser Samariterverbandes gehalten wird.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Statuten

1. Eine Änderung dieser Statuten kann nur durch die Delegiertenversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Wortlaut der vorgesehenen Statutenänderung ist mit der Einladung zur DV bekanntzugeben.
2. Die vorstehenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung genehmigt worden.
3. Sie treten vorbehaltlich der Genehmigung durch den Schweizerischen Samariterbund (SSB) sofort in Kraft.
4. Die früheren Statuten und gegenteilige Versammlungsbeschlüsse werden aufgehoben.

Art. 35 Bezeichnungen

Sämtliche in diesen Statuten bezeichneten Funktionen gelten für Frauen und Männer.

Steg/Oberwallis, 26. April 2014

OBERWALLISER SAMARITERVERBAND

Der Präsident:



Roger Elsig

Der Aktuar:



Andreas Schaller

Den vorstehenden Statuten wird die Genehmigung erteilt:
Namens des Zentralvorstandes des SSB

Datum: Olten, Mai 2014

Die Zentralpräsidentin:



Monika Dusong

Die Zentralsekretärin:



Regina Gorza